

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/763 —**

Produktion von Pflanzenbehandlungsmitteln (II)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 29. September 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wenn dem Umweltbundesamt keine Daten über die genannten Pestizide vorliegen, ist daraus zu schließen, daß es sich nicht um sogenannte Altstoffe handelt?
2. Sollte es sich um Altstoffe handeln, ist dann auszuschließen, daß diese Stoffe unberechtigt nachgemeldet wurden?

Nein, als Altstoffe i. S. des ChemG werden diejenigen Stoffe bezeichnet, die vor dem 18. September 1981 in der EG in den Verkehr gebracht wurden (§ 4 Abs. 5 ChemG). Diese Stoffe sind im EG-einheitlichen Altstoffverzeichnis (EINECS) verzeichnet. Das Pflanzenschutzgesetz hingegen kennt keine Altstoffe, sondern nur zugelassene oder nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel.

Ob die beiden Stoffe BAS 514 und BAS 518 im EINECS enthalten sind, ist nicht exakt nachprüfbar, da derzeit nicht bekannt ist, welche Isomere gemeint sind. Eine Überprüfung von 15 bzw. 14 Isomeren ergab, daß keines dieser Isomere im EINECS enthalten ist.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, für welche Anwendung die Pflanzenschutzmittel BAS 514 (Dichlorchinolincarbonsäure) und BAS 518 (Chlormethylchinolincarbonsäure) von der BASF ab 1989 produziert werden sollen?

BAS 514 und BAS 518 sind nach Auskunft des Herstellers als Herbizide zur Unkrautbekämpfung hauptsächlich in Getreide vorgesehen.

4. Wenn die Einsatzgebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland/EG liegen, ist dann eine Zulassung der Wirkstoffe nach dem Pflanzenschutzgesetz nicht notwendig?

Für Pflanzenschutzmittel, die nur für die Ausfuhr vorgesehen sind, ist eine Zulassung nicht notwendig. Es müssen jedoch auch in diesem Fall die einschlägigen pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden (§ 23 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen vom 15. September 1986).

5. Wenn die Einsatzgebiete der Pflanzenschutzmittel außerhalb der Bundesrepublik Deutschland/EG liegen, ist dann eine Zulassung der Stoffe nach dem Chemikaliengesetz notwendig?
6. Trifft es zu, daß die Genehmigungspflicht nach dem Chemikaliengesetz entfällt, wenn die Pflanzenbehandlungsmittel durch firmeneigenen Transport zu einer Tochterfirma ins Nicht-EG-Ausland verbracht werden?

Die Anmeldepflicht nach dem Chemikaliengesetz gilt – einschließlich des firmeneigenen Transports – nicht für Stoffe und Zubereitungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland/EG in den Verkehr gebracht werden.

7. Trifft es zu, daß durch Aufsplittung der Produktionsmengen die jeweiligen Tonnagemengen erreicht werden können, die zu einer Herabsetzung der Prüfkriterien nach dem Chemikaliengesetz führen?

Nein.

8. Wie viele Fälle einer derartigen Umgehung des Chemikaliengesetzes sind der Bundesregierung bekannt?

Entfällt.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß es nicht akzeptabel ist, wenn hochwirksame toxische Stoffe wie Pesticide in der Bundesrepublik Deutschland produziert werden und nicht nach den umfassenderen Kriterien des Pflanzenschutzgesetzes, sondern höchstens nach dem Chemikaliengesetz angemeldet werden müssen?

10. Stimmt die Bundesregierung mit den GRÜNEN darin überein, daß das Pflanzenschutzgesetz und das Chemikaliengesetz u. a. dahin gehend zu novellieren sind, daß Chemikalien unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland eingesetzt werden, nach dem Pflanzenschutzgesetz zu überprüfen sind und daß das Chemikaliengesetz nicht durch Aufsplittung der Produktionsmengen zu umgehen ist?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Entscheidend für die Beurteilung eines Stoffes ist der vorgesehene Verwendungszweck. Hieraus ergibt sich das weitere Verfahren entweder nach dem Pflanzenschutzgesetz oder nach dem Chemikaliengesetz, die beide in gleicher Weise u. a. den Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Die pflanzenschutzrechtlichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland sind ebenso ausreichend wie die Bestimmungen über den Export, die regelmäßig durch Importvorschriften des Aufnahmestaates ergänzt werden. Zu dem Problem der Aufsplittung der Produktionsmengen wird auf die Antwort zu Fragen 7 und 8 verwiesen.

11. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die Firma BASF die genannten Pestizide unter Umgehung des Pflanzenschutzgesetzes und des Chemikaliengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland produziert und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland/EG vermarktet? Wenn nein, warum nicht?

Wie aus den Antworten zu den vorstehenden Fragen zu folgern ist, können Pflanzenschutzmittel grundsätzlich nach dem gelgenden Recht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland produziert und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland/EG unter Beachtung der für den Export geltenden Vorschriften – vgl. Antwort zu Frage 4 – vermarktet werden.

